

ETH-Beschwerdekommmission

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politechnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2026 23

Angefochten vor dem BVGer

Entscheid vom 20. August 2026

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Sibylle Thür

in Sachen

Parteien

A._____

Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,
Prorektor Studium,
c/o Studienadministration, HG F 15,
Rämistrasse 101,
8092 Zürich ETH-Zentrum,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Ausschluss aus dem Master-Studiengang Informatik
(Verfügung der ETH Zürich vom 20. Februar 2026)

Sachverhalt:

- A. A.____ verfügt über einen Bachelorabschluss in Informatik der Università della Svizzera italiana (USI; Urk. 1.6) und wurde im März 2024 unter Auflagen zum Master-Studiengang Informatik an der ETH Zürich mit Beginn im Herbstsemester 2024 zugelassen (Urk. 1.5). Am 20. Februar 2026 (Urk. 4) schloss ihn die ETH Zürich aus dem Master-Studiengang Informatik aus, weil er die erforderlichen Auflagen nicht mehr erfüllen kann.
- B. Gegen die Verfügung vom 20. Februar 2026 der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) erhob A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 2. April 2026 (Urk. 1, Urk. 1.1–1.9) Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Er stellte folgende Rechtsbegehren:
- «1. Die Verfügung der ETH Zürich vom 20. Februar 2026 betreffend Ausschluss des Beschwerdeführers aus dem Master-Studiengang Computer Science sei aufzuheben.
 2. Eventualiter sei die Angelegenheit zur Neubeurteilung an die ETH Zürich zurückzuweisen, mit der Weisung, die Auflage «Diskrete Mathematik» (252-0025-01) im Lichte der per 2025 geänderten Auflagenpraxis für USI-Absolventen aufzuheben oder den Beschwerdeführer zur erneuten Ablegung der Prüfung zuzulassen.
 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.»
- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 8. April 2026 (Urk. 2) forderte die ETH-BK den Beschwerdeführer unter Fristansetzung auf, die fehlende zweite Seite der angefochtenen Verfügung nachzureichen sowie einen Kostenvorschuss von CHF 500 zu leisten. Die Beschwerdegegnerin wurde aufgefordert, zu belegen bzw. zu bestätigen, dass die vom Beschwerdeführer eingereichte Sendungsverfolgung mit der Nummer 98.40.467912.03947128 (Urk. 1.7) den Versand der angefochtenen Verfügung (Urk. 4) betrifft.
- D. Fristgerecht stellte der Beschwerdeführer der ETH-BK die angefochtene Verfügung vollständig (Urk. 4) zu und bezahlte den Kostenvorschuss (Urk. 5).

- E. Ebenfalls innert angesetzter Frist belegte die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 15. April 2026 (Urk. 6, Urk. 6.1) die Zustellung der angefochtenen Verfügung.
- F. Mithin übermittelte die ETH-BK am 16. April 2026 (Urk. 7) der Beschwerdegegnerin eine Kopie der Beschwerde vom 2. April 2026 samt Beilagen sowie eine Kopie der angefochtenen Verfügung und forderte sie unter Fristansetzung zur Beschwerdeantwort auf.
- G. Innert Frist reichte die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 18. Mai 2026 (Urk. 8) die Beschwerdeantwort ein. Sie stellte folgende Rechtsbegehren:
- «1. Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.
 2. Unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers.»
- H. Das Doppel der Beschwerdeantwort (Urk. 8) wurde dem Beschwerdeführer am 21. Mai 2026 (Urk. 9) geschickt. Gleichzeitig wurde ihm eine Frist eingeräumt, um zu replizieren.
- I. Innert Frist reichte der Beschwerdeführer am 11. Juni 2026 die Replik (Urk. 10) ein. Er stellte folgende Rechtsbegehren:
- «1. Die Verfügung der ETH Zürich vom 20. Februar 2026 betreffend Ausschluss des Beschwerdeführers aus dem Master-Studiengang Informatik sei aufzuheben.
 2. Eventualiter sei die Angelegenheit zur Neubeurteilung an die ETH Zürich zurückzuweisen.
 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.»
- J. Das Doppel der Replik stellte die ETH-BK der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 12. Juni 2026 (Urk. 11) zu. Der Schriftenwechsel wurde unter Vorbehalt einer spontanen Stellungnahme der Beschwerdegegnerin für abgeschlossen und die Angelegenheit für entscheidreif erklärt.
- K. Seither sind bei der ETH-BK keine weiteren Eingaben eingegangen.

Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidungswesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Beim angefochtenen Akt vom 20. Februar 2026 (Urk. 4) handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdegegnerin belegte mit Eingabe vom 15. April 2026 (Urk. 6, Urk. 6.1), dass sie die angefochtene Verfügung am 24. Februar 2026 verschickt und der Beschwerdeführer diese am 28. Februar 2026 erhalten hatte. Mithin wurde die Beschwerde vom 2. April 2026 (Urk. 1) unter Berücksichtigung des Fristenstillstands vom 29. März 2026 bis zum 12. April 2026 (vgl. Art. 22a Abs. 1 Bst. a VwVG) innert der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen und damit rechtzeitig erhoben. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

2. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden. Die ETH-BK überprüft Ergebnisse von Prüfungen und Promotionen jedoch nur auf Rechtsverletzungen hin; die Rüge der Unangemessenheit ist in diesem Zusammenhang unzulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Diese eingeschränkte Kognition gilt indes nur für die materielle bzw. inhaltliche Überprüfung. Soweit sich die Rügen auf Mängel im Prüfungsverfahren oder auf die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen beziehen, hat die ETH-BK die angefochtene Verfügung mit umfassender Kognition zu überprüfen. Andernfalls beginge sie eine formelle Rechtsverweigerung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1927/2024 vom

16. Dezember 2024 E. 2.3; Entscheide der ETH-BK 2026 4 vom 11. Juni 2026 E. 2; 2025 42 vom 16. Oktober 2025 E. 2).

3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, die angefochtene Verfügung nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur dann geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).
4. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde vom 2. April 2026 (Urk. 1) sowie der Replik vom 11. Juni 2026 (Urk. 10) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Es liege eine Verletzung der Rechtsgleichheit sowie des Verhältnismässigkeitsprinzips vor.

Er sei im März 2024 zum Master-Studiengang Computer Science an der ETH Zürich per Herbstsemester 2024 mit vier Auflagen (Theoretische Informatik, 7 Kreditpunkte; Systems Programming and Computer Architecture, 7 Kreditpunkte; Digital Design and Computer Architecture, 7 Kreditpunkte; Diskrete Mathematik, 7 Kreditpunkte) im Umfang von insgesamt 28 Kreditpunkten zugelassen worden. Drei der vier Auflagenfächer habe er bestanden. Das Auflagenfach «Diskrete Mathematik» habe er zweimal nicht bestanden. Im Master-Studium selbst habe er hervorragende Leistungen erbracht (Big Data, Note 5.25; Cloud Computing Architecture, Note 4.75; Design of Parallel and High-Performance Computing, Note 5.75; Advanced Systems Lab, Note 5.00; Information Security Lab, Note 5.75). Gemäss schriftlicher Auskunft der Studienadministration des Departements Informatik vom 2. April 2026 seien Absolventen der USI, die sich per Herbstsemester 2025 beworben haben, ohne zusätzliche Auflagen zugelassen worden. Dasselbe gelte für USI-Absolventen, die sich per Herbstsemester 2026 bewerben

würden. Er werde somit für das Nichtbestehen eines Fachs ausgeschlossen, das die Beschwerdegegnerin für Studierende mit exakt demselben akademischen Hintergrund nicht mehr als notwendig erachte.

Sein Bachelor-Zeugnis weise aus, dass er das Fach «Discrete Structures» im Frühling 2021 mit der Bestnote 10/10 bestanden habe. Dieses Fach decke inhaltlich den Stoff der ETH-Lerneinheit «Diskrete Mathematik» ab. Er verfüge nachweislich über die Kenntnisse, deren Sicherstellung die Auflage bezwecke. Dass er die spezifische ETH-Prüfungsform nicht bestanden habe, negiere diese nachgewiesene Kompetenz nicht – zumal die Beschwerdegegnerin selbst inzwischen festgestellt habe, dass diese Auflage für USI-Absolventen nicht erforderlich sei.

Es verstosse gegen Treu und Glauben, wenn die Beschwerdegegnerin die Auflagenpraxis ändere, ohne für bereits eingeschriebene Studierende, die von der Änderung direkt betroffen seien, eine Übergangsregelung vorzusehen. Bereits eingeschriebenen USI-Absolventen, denen «Diskrete Mathematik» als Auflage zugewiesen worden sei, hätte mindestens die Möglichkeit eingeräumt werden müssen, diese Auflage aufheben oder ersetzen zu lassen.

Der Studiengang umfasse 120 Kreditpunkte. Davon würden 30 Kreditpunkte auf die Masterarbeit fallen. Von den verbleibenden 90 Kreditpunkten habe er bereits 44 Kreditpunkte erbracht. Im laufenden Semester belege er weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 26 Kreditpunkten. Er befinde sich damit deutlich innerhalb der maximalen Studiendauer und befinde sich im fortgeschrittenen Studium.

5. Demgegenüber macht die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 18. Mai 2026 (Urk. 8) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Die Auflagenpraxis sei erst für Studierende geändert worden, welche auf das Herbstsemester 2025 das Studium aufgenommen haben. Mithin liege nicht der gleiche

rechtserhebliche Sachverhalt vor wie beim Beschwerdeführer, welcher das Studium bereits im Herbstsemester 2024 begonnen habe. Daher liege keine Ungleichbehandlung vor.

Aufgrund der politisch gewünschten und in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (nachfolgend: Verordnung Koordination Lehre; SR 414.205.1) festgeschriebenen Durchlässigkeit zwischen den universitären Hochschulen sowie der grundsätzlich positiven Erfahrungen, die am Departement Informatik in den letzten Jahren mit Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelorabschlusses einer Schweizer Universität gemacht worden seien, sei im Sinne einer Praxisänderung entschieden worden, künftig für Absolventinnen und Absolventen einer Schweizer Universität grundsätzlich auf Auflagen zu verzichten. Bei allenfalls vorhandenen fachlichen Lücken werde davon ausgegangen, dass die Studierenden diese eigenständig erkennen und die entsprechenden Kenntnisse selbständig erwerben.

Es liege im Ermessen der Beschwerdegegnerin, ob eine Auflage angeordnet werde oder nicht. Entsprechend könne die Beschwerdegegnerin ihre Praxis für eine bestimmte Herkunftsschule auch wieder anpassen, wenn es dafür genügend ernsthafte und sachliche Gründe gebe.

Eine Übergangslösung gelte nur für Fälle, bei denen eine Person in schwerwiegender Weise in ihren gestützt auf die bisherige Regelung getätigten Dispositionen getroffen werde. Aufgrund der im Zulassungsentscheid vorgegebenen Auflagefristen sei nicht ersichtlich, inwiefern die hinsichtlich der Erfüllung der Auflagen getätigten Dispositionen durch die Änderung der Auflagenpraxis schwerwiegend getroffen sein sollen.

Der Zulassungsausschuss sei zum Schluss gekommen, dass der an der USI absolvierte Kurs «Discrete Structures» trotz ähnlicher Bezeichnung nicht dem ETH-Kurs «Diskrete Mathematik» entspreche. Zudem sei der Beschwerdeführer in der entsprechenden

Leistungskontrolle zweimal ungenügend gewesen. Dies lege nahe, dass er eben nicht über die an der ETH erforderlichen Kenntnisse in «Diskrete Mathematik» verfüge.

Im Übrigen erfolge die Rüge der aus seiner Sicht unnötigen Auflage zu spät.

Eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzip liege nicht vor. Der Beschwerdeführer habe bis zu seinem Ausschluss 21 der zu den Auflagenfächern zählenden Kreditpunkte sowie 44 der zum Mastercurriculum zählenden Kreditpunkte, also insgesamt 65 Kreditpunkte erworben. Dies entspreche rund 44%, weshalb nicht von einem fortgeschrittenen Studium gesprochen werden könne.

6. Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer zu Recht aus dem Master-Studiengang Informatik ausgeschlossen wurde.
- 6.1 Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden (Ziff. 4.1 Abs. 1 des Anhangs 2 des Studienreglements vom 29. Oktober 2019 für den Master-Studiengang Informatik [RSETHZ 324.1.1600.12; nachfolgend: Studienreglement]). Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat (Art. 41 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Studienreglement, Ziff. 4.1 Abs. 2 des Anhangs 2 des Studienreglements). Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden (Ziff. 4.2 Abs. 2 des Anhangs 2 des Studienreglements). Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden (Ziff. 4.2 Abs. 3 des Anhangs 2 des Studienreglements).

Der Beschwerdeführer hat gemäss Leistungsausweis ohne Abschluss vom 20. Februar 2026 (Urk. 4) drei von vier Auflagen bestanden. Das Auflagenfach «Diskrete Mathematik» hat er zweimal und damit definitiv nicht bestanden. Folglich gilt der Studiengang

als endgültig nicht bestanden (Art. 41 Abs. 1 Bst. b Studienreglement). Dies wiederum bedeutet den Ausschluss aus dem Studiengang (Art. 41 Abs. 2 Studienreglement).

- 6.2 Zunächst ist zu prüfen, ob die Änderung der Auflagenpraxis gegen das Rechtsgleichheitsgebot bzw. das Gleichbehandlungsgebot verstösst.

Eine Praxisänderung muss mit Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101), welcher das Rechtsgleichheitsgebot beinhaltet, vereinbar sein. Gestützt auf dieses Rechtsgleichheitsgebot ist Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, d.h. Studierende in der gleichen Situation müssen gleich behandelt werden. Eine Praxisänderung verstösst grundsätzlich nicht gegen das Rechtsgleichheitsgebot bzw. Gleichbehandlungsgebot, wenn ein sachlicher Grund dafür besteht und die neue Praxis auf alle künftigen Bewerber gleichermassen angewendet wird (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3786/2025 vom 27. Mai 2026 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 2C_272/2024 vom 18. März 2025 E. 7.4.1). Letzteres geht damit einher, dass sich zwei unterschiedliche rechtserhebliche Sachverhalte ergeben, nämlich einerseits die Situation vor der Praxisänderung (allfällige Erteilung von Auflagen) und andererseits die Situation nach der Praxisänderung (keine Erteilung von Auflagen).

Als Gründe für die Änderung der Auflagenpraxis nennt die Beschwerdegegnerin die politisch gewünschte und in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Koordination Lehre festgeschriebene Durchlässigkeit zwischen den universitären Hochschulen sowie die grundsätzlich positiven Erfahrungen, die am Departement Informatik in den letzten Jahren mit Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelorabschlusses in Informatik einer Schweizer Universität gemacht worden seien (sachlicher Grund für Praxisänderung). Aus den Akten (Urk. 1.3, Urk. 8) geht hervor, dass ab dem Herbstsemester 2025 alle Absolventen einer Schweizer Universität mit einem Bachelordiplom in Informatik ohne Auflagen zum Master-Studiengang Informatik an der ETH Zürich zugelassen werden (neue Praxis gilt für alle künftigen Bewerber gleichermassen).

Da der Beschwerdeführer sein Master-Studium an der ETH Zürich bereits im Herbstsemester 2024 und damit vor der Praxisänderung begann, prüfte die Beschwerdegegnerin bei ihm und allen anderen, die sich vor dem Herbstsemester 2025 mit einem Bachelordiplom in Informatik einer Schweizer Universität bewarben, ob die fachlichen Voraussetzungen vorhanden waren. War dies ihrer Ansicht nach nicht der Fall, auferlegte sie den betroffenen Bewerbern, wie dem Beschwerdeführer, entsprechende Auflagen.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine zulässige Änderung der Auflagenpraxis *in casu* erfüllt sind.

- 6.3 Im Weiteren rügt der Beschwerdeführer einen Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, weil keine Übergangsregelung im Sinne einer Aufhebung oder eines Ersatzes der Auflage vorgesehen worden sei.

Diesem Argument kann nicht gefolgt werden. Der Vertrauensschutz schützt primär vor Verschlechterungen. Einen Anspruch darauf, dass der Wegfall von Auflagen (Lockerung der Auflagenpraxis) für neu mit dem Master-Studiengang Informatik beginnende Studierende auch auf in diesem Studiengang bereits weiter fortgeschrittene Studierende angewendet wird, gibt es nicht. Daher ist auch keine Übergangsregelung notwendig.

- 6.4 Schliesslich rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Damit der Ausschluss aus dem Studiengang wegen einer definitiv nicht bestandenen Auflage verhältnismässig ist, müssen die Kriterien der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit erfüllt sein (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1706/2023 vom 19. Februar 2024 E. 9.2).

- 6.4.1 Ziel der Auflagen ist es, fachliche Lücken zu schliessen. Der Ausschluss wegen eines nicht bestandenen Auflagenfachs eignet sich daher, unqualifizierte Personen vom

Abschluss des Studiengangs abzuhalten. Damit ist das Kriterium der Geeignetheit gegeben.

- 6.4.2 Bei der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob es ein milderes, gleich wirksames Mittel wie den Ausschluss aus dem Studiengang gibt. Der Beschwerdeführer hat die gemäss Studienreglement erlaubten zwei Versuche zum Bestehen des Auflagenfachs beide ohne Erfolg aufgebraucht. Eine weitere Wiederholung des zweimal nicht bestandenen Auflagenfachs bzw. eine anderweitige Kompensation sieht das Studienreglement nicht vor. Der Ausschluss aus dem Studiengang wegen einer definitiv nicht bestandenen Auflage ist daher grundsätzlich auch erforderlich. Allerdings weist *in casu* die Änderung der Auflagenpraxis (künftiger Verzicht auf Auflagenerteilung) darauf hin, dass die dem Beschwerdeführer noch erteilten Auflagen für den Studienerfolg nicht mehr zwingend erforderlich sind.
- 6.4.3 Bei der Zumutbarkeit ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Es muss abgewogen werden, ob das Interesse des Beschwerdeführers, sein Studium fortzuführen, oder das Interesse der Beschwerdegegnerin an der Qualitätssicherung höher zu gewichten ist.

Die Beschwerdegegnerin erklärte, dass mit der Abschaffung der Auflagen für Studierende mit einem Bachelordiplom in Informatik einer Schweizer Hochschule mit Studienbeginn an der ETH Zürich ab Herbstsemester 2025 allenfalls vorhandene fachliche Lücken eigenständig erkannt und die entsprechenden Kenntnisse selbständig erworben werden müssten. Damit gibt die Beschwerdegegnerin – wie bereits erwähnt – zu, dass Auflagen zur Erreichung des fachlichen Niveaus nicht zwingend notwendig sind, sondern die Studierenden selbst dafür verantwortlich sind, sich die allenfalls fehlenden Fachkenntnisse anzueignen. Im Falle des Beschwerdeführers hat dieser mit seinen bisher erzielten guten bis ausgezeichneten Noten («Cloud Computing Architecture», Note 4.75; «Big Data», Note 5.25; «Design of Parallel and High-Performance Computing», Note 5.75; «Advanced Systems Lab», Note 5.00; «Information Security Lab», Note 5.75) gezeigt, dass er den Anforderungen des Studiengangs gerecht wird. Mit seinen

bisherigen Leistungen weist er seine fachliche Eignung sowie sein Leistungsvermögen für den Studiengang faktisch nach, womit der Zweck der Auflagen bereits erbracht ist.

Im Übrigen absolvierte der Beschwerdeführer an der USI das Fach «Discrete Structures» erfolgreich mit der Bestnote 10/10. Obwohl der damalige Zulassungsausschuss der Beschwerdegegnerin zum Schluss kam, das Fach «Discrete Structures» entspreche nicht dem Fach «Diskrete Mathematik», zeigt ein Vergleich der Beschreibungen dieser beiden Fächer eine weitgehende inhaltliche Übereinstimmung. So werden in beiden Fächern als Inhalt bzw. Hauptthemen «Aussagenlogik», «Beweise», «Mengen», «Relationen», «Funktionen» und «Zahlentheorie» genannt. Im Fach «Diskrete Mathematik» wird zusätzlich noch «Algebra» aufgeführt (<https://search.usi.ch/courses/35275496/discrete-structures> und <https://www.vvz.ethz.ch/Vorlesungsverzeichnis/lerneinheit.view?sem-kez=2026W&ansicht=KATALOGDATEN&lerneinheitId=204115&lang=de>, besucht am 3. Juli 2026).

Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass «Diskrete Mathematik» nur eines von vier Auflagenfächern ist. Die anderen drei Auflagenfächer bzw. 75% der Auflagen hat der Beschwerdeführer bestanden.

Hinzu kommt, dass der bisherige Studienverlauf darauf schliessen lässt, dass der Beschwerdeführer sein Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer (*in casu* bis Ende Frühlingsemester 2028; Art. 13 Abs. 3 Studienreglement) zum Abschluss bringen wird. Der Master-Studiengang Informatik umfasst insgesamt 120 Kreditpunkte (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 36 Studienreglement). Davon hat der Beschwerdeführer bisher 44 Kreditpunkte erreicht. Während der Dauer des vorliegenden Beschwerdeverfahrens hat er weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 26 Kreditpunkten belegt (vgl. Urk. 10, S. 3 Ziff. 11). Vorausgesetzt, dass der Beschwerdeführer diese Lehrveranstaltungen erfolgreich abschliesst, verbleiben noch 50 zu absolvierende Kreditpunkte (ca. 42%). Von diesen 50 Kreditpunkten fallen 30 Kreditpunkte auf die Master-Arbeit. Somit befindet sich der Beschwerdeführer im fortgeschrittenen Studium.

Das Interesse des Beschwerdeführers an der Weiterführung seines Studiums wiegt insgesamt höher als das Interesse der Beschwerdegegnerin an der Qualitätssicherung, welche der Beschwerdeführer mit seinen bisherigen Leistungen im Master-Studiengang ohnehin schon erbracht hat.

- 6.4.4 Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände kommt die ETH-BK zum Schluss, dass eine Exmatrikulation des Beschwerdeführers aus dem Master-Studiengang Informatik nicht verhältnismässig ist.

- 6.5 Die Beschwerde ist daher gutzuheissen.

Damit erübrigt es sich, auf weitere Vorbringen der Parteien einzugehen. Die angefochtene Verfügung vom 20. Februar 2026 (Urk. 4) ist aufzuheben. Das Auflagenfach «Diskrete Mathematik» ist dem Beschwerdeführer zu erlassen und er ist weiterhin zum Master-Studiengang Informatik zuzulassen.

7. Dem obsiegenden Beschwerdeführer sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Der geleistete Kostenvorschuss von CHF 500 ist ihm nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zurückzuerstatten. Diesbezüglich ist der Beschwerdeführer aufzufordern, der ETH-BK seine Bankverbindungsdaten einschliesslich IBAN bekannt zu geben. Die Beschwerdegegnerin hat als Behörde keine Verfahrenskosten zu leisten (Art. 63 Abs. 2 VwVG).
8. Da dem obsiegenden Beschwerdeführer keine ersatzfähigen Auslagen entstanden sind, ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die angefochtene Verfügung vom 20. Februar 2026 wird aufgehoben. Dem Beschwerdeführer wird das Aufgabefach «Diskrete Mathematik» erlassen und er wird weiterhin zum Master-Studiengang Informatik zugelassen.
2. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) wird ihm nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückerstattet. Der Beschwerdeführer wird aufgefordert, seine Bankverbindungsdaten einschliesslich IBAN bekannt zu geben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziff. 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Die juristische Sekretärin:

Barbara Gmür

Sibylle Thür

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: